

Bauhandwerkersicherung

bezeichnet den Anspruch eines Unternehmens (Bauhandwerker) gegen den [Bauherren](#) (Besteller) auf Sicherheitsleistung für die vom Bauhandwerker zu erbringenden Vorleistungen bei Erstellung eines Bauwerks.

Gem. § [648a BGB](#) kann der [Unternehmer](#) die Vorleistung verweigern, wenn eine Sicherheitsleistung aus den zum Bau bereitstehenden finanziellen Mitteln oder durch die Bürgschaft einer Bank nicht erbracht wird.